

Gemeinde

Gauting

Lkr. Starnberg

Bebauungsplan

Nr. 15-1 / Unterbrunn

nördlicher Bereich der Kirchstraße

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-219

Bearb.: Ang

Plandatum

05.07.2016

18.10.2016

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13 a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Festsetzung 2 Art der baulichen Nutzung wird wie folgt ergänzt:

2.1



Fläche für Gemeinbedarf



Verwaltung und zu kulturellen und kirchlichen Zwecken, auch Seminare und Feiern, dienende Gebäude und Einrichtungen.

3 Festsetzung 7 Garagen, Stellplätze und Nebengebäude wird wie folgt ergänzt:

7.1



Fläche für Garage

7.1.1



Fläche für Nebengebäude -Backhäusl. Es ist die Errichtung eines Backhäusl Mit den Ausmaßen 3 m x 4 m, Wandhöhe max. 2,4 m, Satteldach und einer Dachneigung von 30°-45° zulässig.

Im Übrigen gelten die zutreffenden Festsetzungen, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen des Bebauungsplan Nr. 15 / Unterbrunn in der Fassung vom 08.05.2007 weiter.

B Hinweis

- 4 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Kartengrundlage:

DFK M 1:1.000 © LVG Bayern

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger:

München, den

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

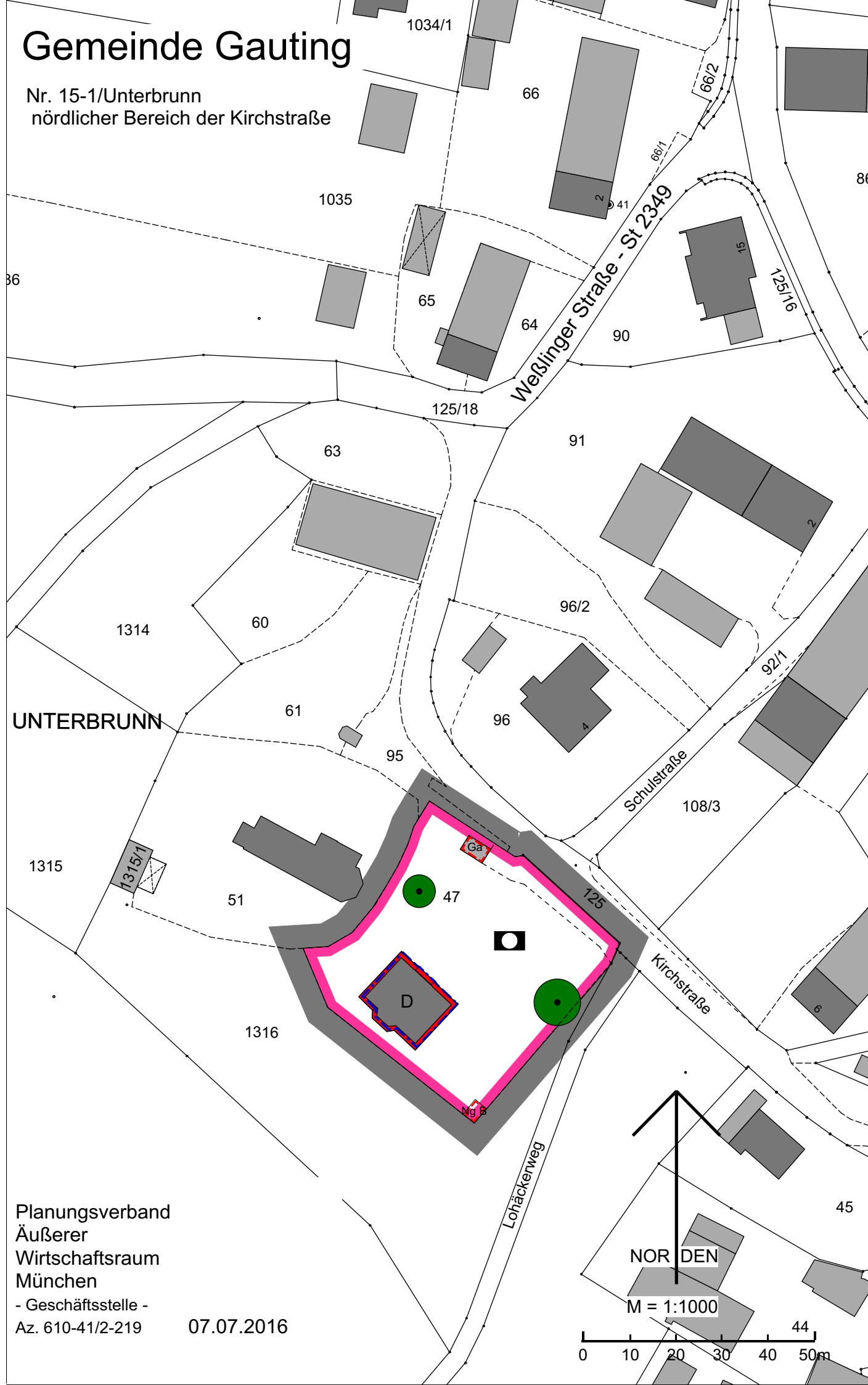
Gemeinde:

Gauting, den

.....
(Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin)

Gemeinde Gauting

Nr. 15-1/Unterbrunn
nördlicher Bereich der Kirchstraße



Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 05.07.2016 gefasst und am 21.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 05.07.2016 mit Begründung hat in der Zeit vom 29.07.2016 bis 29.08.2016 stattgefunden (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 18.10.2016 wurde vom Bauausschuss am 18.10.2016 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gauting, den

(Siegel)

.....
Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 18.10.2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gauting, den

(Siegel)

.....
Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin